



Bundesministerium
des Innern

Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

Jahresbericht 2011

Stand: 20.06.2012

Inhaltverzeichnis

I.	Vorbemerkung.....	4
II.	Überblick über die Korruptionsfälle des Jahres 2011	4
III.	Schwerpunkte	5
1.	Verbesserung der Aus- und Fortbildung	5
2.	Wirksame Anlaufstelle für Beschäftigte, Bürgerinnen und Bürger	5
3.	Bundesverwaltung/Wirtschaft: Gemeinsam gegen Korruption	6
4.	Vollständigkeit der Angaben im Tabellenteil des Jahresberichts.....	7
IV.	Stand der Umsetzung der Richtlinie im Übrigen	7
1.	Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete	7
2.	Konsequente Anwendung des Rotationsgebotes für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete	10
3.	Dienst- und Fachaufsicht.....	12
4.	Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz.....	13
5.	Ansprechperson für Korruptionsprävention.....	14
6.	Sensibilisierung der Beschäftigten.....	16
7.	Aus- und Fortbildung	17
V.	Schadensfeststellung und -regulierung.....	18
VI.	Fazit und Ausblick	19

Anlagen:

Tabelle 1 Feststellung und Analyse besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete
in obersten Bundesbehörden

Tabelle 2 Feststellung und Analyse besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete
in Geschäftsbereichsbehörden

Tabelle 3 Personalrotation in besonders korruptionsgefährdeten
Arbeitsgebieten in den obersten Bundesbehörden

Tabelle 4 Personalrotation in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten der
Geschäftsbereichsbehörden

Tabelle 5 Ansprechpersonen in obersten Bundesbehörden

Tabelle 6 Ansprechpersonen in Geschäftsbereichsbehörden

Tabelle 7 Sensibilisierung der Beschäftigten in obersten Bundesbehörden

Tabelle 8 Sensibilisierung der Beschäftigten in Geschäftsbereichsbehörden

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
BAköV	Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
BKAmt	Bundeskanzleramt
BKM	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
BPrA	Bundespräsidialamt
BR	Bundesrat
BT	Deutscher Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
PrBRH	Präsidialabteilung (Verwaltungsbereich) des Bundesrechnungshofes
Richtlinie	Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung
bkA	besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete
kA	keine Angaben
tw	teilweise
GB	Geschäftsbereich

Entwicklungen und Ergebnisse im Bereich der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung Jahresbericht 2011

I. Vorbemerkung

Das Bundesministerium des Innern berichtet aufgrund der Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses vom 7. und 28. Mai sowie vom 24. September 2004 dem Deutschen Bundestag jährlich zur Entwicklung und zu den Ergebnissen der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung.

Die Schwerpunkte der Berichterstattung lagen für das Jahr 2011 ebenso wie im Jahr 2010 in der Verbesserung der Aus- und Fortbildung und in der Durchführung und begleitenden Evaluierung des Pilotverfahrens „Ombudsperson zur Korruptionsprävention“ im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Hinzu kamen der Austausch mit der Wirtschaft zu Themen der Korruptionsprävention und die Erarbeitung einer Handreichung in der Form eines Fragen/Antwortenkatalogs zum Thema „Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (Zuwendungen)“.

Der Jahresbericht enthält zudem eine Übersicht über die Korruptionsverdachtsfälle und die Umsetzung der Richtlinie im Übrigen. Der Bericht berücksichtigt die Maßnahmen von 22 obersten Bundesbehörden¹ zur Korruptionsprävention. Die Angaben zu den Geschäftsbereichen sind gesondert ausgewiesen. Die Angaben basieren - wenn nicht anders angegeben - auf den jeweils letzten Prüfungen der obersten Bundesbehörden zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete.

II. Überblick über die Korruptionsfälle des Jahres 2011

Im Berichtsjahr 2011 wurden in der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung von den Strafverfolgungsbehörden insgesamt 34 Ermittlungsverfahren gegen Bundesbedienstete eingeleitet (gegenüber 31 in 2010 und 29 in 2009), die im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten im engeren Sinne standen und auch typische Begleitdelikte, wie z.B. Betrug und Untreue, betrafen.

¹ BPrA, BKAm, AA, BMI, BMJ, BMF, BMWi, BMAS, BMELV, BMVg, BMFSFJ, BMG, BMVBS, BMU, BMBF, BMZ, BKM, BPA, BT, BR, BVerfG und PrBRH.

Die 34 Verfahren verteilen sich auf die Ressorts einschließlich der nachgeordneten Bereiche wie folgt:

BPrA mit einem Verfahren, AA mit 2 Verfahren an den Auslandsvertretungen. 5 Ressorts meldeten Verfahren aus ihren nachgeordneten Bereichen: BMAS 15 Verfahren, BMF 9 Verfahren, BMI und BMVBS jeweils 3 Verfahren und BMVg ein Verfahren.

III. Schwerpunkte

1. Verbesserung der Aus- und Fortbildung

Das BMI hat mit einem externen Dienstleister in den vergangenen Jahren ein elektronisches Lernprogramm für alle Behörden der Bundesverwaltung entwickelt. Ziel dieses elektronischen Lernprogramms ist die Stärkung der Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung. Das Lernprogramm soll die Beschäftigten der Bundesverwaltung für Korruptionsgefahren im täglichen Arbeitsalltag sensibilisieren. Situationen wie „unbewusstes Anfüttern“ und „kritische Beziehungsgeflechte“ sollen derart vermittelt werden, dass die Beschäftigten der Bundesverwaltung diese Sachverhalte auf ihr persönliches Arbeitsumfeld übertragen können.

Ende 2011 wurde das Programm auf die Lernplattform der BAKöV gestellt und steht seit dem 20. Januar 2012 den Bediensteten des Bundes zu Schulungszwecken zur Verfügung. Bis Mitte April 2012 verzeichnete die BAKöV ca. 1600 Zugriffe auf dieses Programm. Das Programm wurde mit dem E-Learning Award ausgezeichnet und stieß auch außerhalb der Bundesverwaltung auf erhebliches Interesse.

2. Wirksame Anlaufstelle für Beschäftigte, Bürgerinnen und Bürger

Unter Federführung des BMI wird seit Anfang 2010 in drei Geschäftsbereichsbehörden ein Pilotverfahren „Ombudsperson zur Korruptionsprävention“ durchgeführt. Potenziellen internen und externen Hinweisgebern wird durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts die Möglichkeit eröffnet, geschützt, d. h. ohne zwingende Offenlegung ihrer Identität, ihr Wissen zu möglichen Verdachtsfällen weiter zu geben.

Erste Evaluationsergebnisse sind: Im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 wurde auf die via Internet- und Intranetseiten der drei Behörden bereit gestellten Informationen zur Ombudsperson von extern rd. 99.500 Mal und intern rd. 5.500 Mal zugegriffen. Die Ombudsperson hat 50 Kontaktaufnahmen (überwiegend telefo-

nischer Art) verzeichnet, von denen 34 Hinweise nach erster Einschätzung korruptionsrelevant waren. Allerdings betraf nur ein korruptionsrelevanter Hinweis den Zuständigkeitsbereich des BMI (originärer Bereich des Pilotprojektes). Hier ergab sich im Ergebnis einer internen Anlassprüfung kein Anfangsverdacht einer Straftat. Die Hinweisgeber der übrigen 33 Hinweise hat die Ombudsperson an zuständige Behörden/Institutionen weiter verwiesen. Wegen der Schweigepflicht der Ombudsperson sind nähere Angaben zu den 33 Hinweisen nicht verfügbar.

Aufgrund der positiven Ergebnisse der Evaluierung beabsichtigt das BMI die Einrichtung einer Ombudsperson fortzusetzen und auf weitere Behörden des Geschäftsbereichs auszudehnen. Auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird das BMI eine Empfehlung an die Ressorts geben.

3. Bundesverwaltung/Wirtschaft: Gemeinsam gegen Korruption

Das BMI hat 2011 den Austausch mit der Wirtschaft vertieft. Zweimal jährlich findet ein Treffen mit den Chief Compliance Officer bedeutender deutscher Wirtschaftsunternehmen statt, an dem auch Wirtschaftsverbände und weitere oberste Bundesbehörden teilnehmen. Dabei werden spezielle Themen aus dem Bereich der Korruptionsprävention festgelegt, die sodann in einzelnen Arbeitsgruppen genauer untersucht werden.

Der elektronische Fragen/Antwortenkatalog zum Thema „Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (Zuwendungen)“ wurde erarbeitet und einer interessierten Öffentlichkeit präsentiert. Anhand bestimmter Einzelfälle wird beschrieben, wie sich Vertreter von Verwaltung und Wirtschaft in diesem sensiblen Gebiet korrekt verhalten sollen. Erfasst werden dabei typische Fälle, wie die Einladung zum Essen, die Einladung zu Veranstaltungen oder Vortragstätigkeiten von Verwaltungsmitarbeitern. Der Katalog gliedert sich in grundsätzliche Regelungen der Bundesverwaltung, Sachgeschenke, Einladungen, Reisen und Rabatte. Die jeweiligen Fragen werden anhand der bestehenden Regeln der Bundesverwaltung beantwortet und enthalten insbesondere für die Vertreter der Wirtschaft, die mit den Verwaltungsregeln oft nur unzureichend vertraut sind, wertvolle Hinweise.

Mit dem Katalog wird angestrebt, ein gemeinsames Verständnis von Verwaltung und Wirtschaft für diese Regeln, deren Notwendigkeit und den Umgang mit ihnen zu schaffen. Hierdurch soll langfristig die Entwicklung gemeinsamer Regeln, Wertevorstellungen, Standards und Strategien für eine wirksame Korruptionsprävention ermöglicht werden.

Der Fragen/Antwortenkatalog kann auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern unter www.bmi.bund.de (Themen/Öffentlicher Dienst und Verwaltung/Korruptionsprävention und Sponsoring) abgerufen werden. Der Katalog wird fortgeschrieben und ist offen für Anregungen aus Verwaltung, Wirtschaft und der interessierten Öffentlichkeit.

4. Vollständigkeit der Angaben im Tabellenteil des Jahresberichts

Die Vollständigkeit der Angaben im Tabellenteil des jährlich zu erstellenden Korruptionspräventionsberichtes hat sich insbesondere bei den Geschäftsbereichsbehörden verbessert. Es bedarf jedoch noch weiterer Anstrengungen einiger oberster Bundesbehörden, um noch bestehende Lücken im Tabellenteil zu schließen.

IV. Stand der Umsetzung der Richtlinie im Übrigen

1. Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete

Ausgangspunkt der Maßnahmen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist die Identifizierung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete.

Nr. 2 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung: Feststellen und Analysieren besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete

In allen Ressorts und obersten Bundesbehörden sind in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festzustellen. Für diese ist die Durchführung von Risikoanalysen zu prüfen. Je nach den Ergebnissen der Risikoanalyse ist zu prüfen, wie die Aufbau-, Ablauforganisation und/oder die Personalzuordnung zu ändern sind.

Die als Auslegungshilfe und Erläuterung zur Richtlinie der Bundesregierung vorgesehenen Empfehlungen beschreiben den Begriff des besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiets näher.

Zu Nr. 2 der Richtlinie:

Feststellen und Analysieren besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete

1. Verfahren zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete

1.1 Zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete in einer Dienststelle werden alle Arbeitsgebiete auf ihre Korruptionsgefährdung untersucht. Vor Beginn der Feststellung sollen alle vorhandenen Informationen über die verschiedenen Arbeitsplätze/Dienstposten und Tätigkeiten (z. B. Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne) ausgewertet werden, um einen möglichst umfassenden Überblick über den Untersuchungsbereich zu erhalten. Die Erhebung der für die Feststellung darüber hinaus erforderlichen Informationen kann durch einen Fragebogen erfolgen. Die unten stehenden Merkmale für ein besonders korruptionsgefährdetes Arbeitsgebiet (s. u. Nr. 2) können ent-

weder arbeitsplatz- bzw. dienstpostenbezogen oder tätigkeitsbezogen abgefragt werden. Nach Zusammenführung aller vorhandenen Daten trifft die untersuchende Organisationseinheit die abschließende Feststellung der besonderen Korruptionsgefährdung. Die Ergebnisse sollen für die gesamte Dienststelle zusammengestellt und dokumentiert werden (z.B. in einem Risikoatlas).

Eine ausführliche Hilfestellung zur Durchführung des Verfahrens enthält die Handreichung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete.

1.2 Die Feststellung kann in zwei Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt werden die Arbeitsgebiete festgestellt, bei denen durch entscheidungserhebliches Verhalten von Beschäftigten Andere Vorteile von bedeutendem Wert erhalten (korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete). Ausgehend von den korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten werden in einem zweiten Schritt die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete ermittelt.

2. Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete

2.1 Besonders korruptionsgefährdet ist in der Regel ein Arbeitsgebiet,

- a. bei dem durch entscheidungserhebliches Verhalten von Beschäftigten Andere bedeutende Vorteile erhalten können und
- b. das mit mindestens einer der folgenden Tätigkeiten verbunden ist:
 - Tätigkeiten, die mit häufigen Außenkontakten verbunden sind, vor allem durch Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten,
 - Bewirtschaften von Haushaltsmitteln im größeren Umfang, Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Subventionen, Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen,
 - Erteilen von Auflagen, Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen und Ähnlichem, Festsetzen und Erheben von Gebühren,
 - Bearbeiten von Vorgängen mit behördeninternen Informationen, die für Andere nicht bestimmt sind.

Diese Bestimmung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete ist nicht abschließend. Auch bei Nichtvorliegen der Merkmale kann in besonders gelagerten Fällen eine besondere Korruptionsgefahr gegeben sein.

2.2 Die vorstehenden Kriterien sind in der Handreichung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete erläutert.

3. Risikoanalyse

3.1 Bei besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll

- nach dem erstmaligen Feststellen der besonderen Korruptionsgefährdung,
- nach organisatorischen oder verfahrensmäßigen Änderungen,
- nach Änderungen der Aufgabeninhalte oder
- nach spätestens fünf Jahren

geprüft werden, ob eine Risikoanalyse durchzuführen ist. Hierzu werden für das jeweilige besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiet die vorhandenen Sicherungen erfasst und deren Wirksamkeit kursorisch geprüft.

3.2 Wird nach der kursorischen Prüfung ein Handlungsbedarf erkannt, wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Hierzu werden für das jeweilige Arbeitsgebiet die einzelnen Arbeitsabläufe und Prozesse sowie die bestehenden Sicherungen im Hinblick auf das Korruptionsrisiko untersucht. Anschließend wird bewertet, ob für die Risiken in dem notwendigen Maße wirksame Sicherungen bestehen. Wird ein Handlungsbedarf festgestellt, ist zu prüfen, wie die Aufbau-, Ablauforganisation und/oder die Personalzuordnung zu ändern sind. In diesem Fall enthält die Risikoanalyse Vorschläge und/oder die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen.

Die für eine Risikoanalyse maßgeblichen Aspekte sind in Anlage 5 der Handreichung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete aufgeführt.

Die standardisierten Verfahren zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete haben sich seit deren Einführung im Jahr 2007 bewährt. Ziel ist es, die Vergleichbarkeit der statistischen Angaben weiter zu steigern.

a) Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete

Mit Hilfe dieser Verfahren können besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete in vergleichbarer Weise festgestellt werden. Über den Stand der Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete in den obersten Bundesbehörden und den Geschäftsbereichsbehörden geben die Tabellen 1 und 2 einen Überblick.

aa) Vollständige Feststellung

Bei 20 obersten Bundesbehörden wurde die vollständige Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete mindestens einmal durchgeführt und abgeschlossen. Hiervon hat eine oberste Bundesbehörde keine besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festgestellt. In zwei obersten Bundesbehörden dauert die erstmalige Feststellung wie in den letzten Berichtsjahren noch an.

18 oberste Bundesbehörden (gegenüber 16 im Jahr 2010) beabsichtigen die Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze regelmäßig in Abständen neu durchzuführen. Die Intervalle liegen in der Regel zwischen drei und fünf Jahren. In einer obersten Bundesbehörde wird die Feststellung fortlaufend aktualisiert. 3 oberste Bundesbehörden haben derzeit keinen konkreten Termin für eine vollständige Wiederholungserhebung genannt.

bb) Nacherhebungen

aaa) Aufgrund von Organisationsänderungen

Nach der letzten vollständigen Erhebung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete haben 9 oberste Bundesbehörden Organisationsänderungen vorgenommen. Hiervon haben 3 entsprechend der Organisationsänderungen Nachfeststellungen in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten durchgeführt. 11 oberste Bundesbehörden haben seit der letzten Neufeststellung keine Organisationsänderungen vorgenommen. 2 oberste Bundesbehörden machten keine Angaben, davon eine unter Hinweis auf die Neufeststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete.

bbb) Aufgrund von Personalaufstockungen

Nach der letzten vollständigen Erhebung haben 4 oberste Bundesbehörden Personalaufstockungen vorgenommen. Davon haben 2 oberste Bundesbehörden Nachfeststellungen in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten durchgeführt. In

13 obersten Bundesbehörden hat es keine relevanten Personalaufstockungen gegeben. 5 oberste Bundesbehörden haben nicht gemeldet.

b) Risikoanalyse

13 oberste Bundesbehörden haben im Bereich der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete die Notwendigkeit einer Risikoanalyse bejaht. Davon haben 12 diese auch durchgeführt. Vier oberste Bundesbehörden haben die Notwendigkeit verneint. 4 oberste Bundesbehörden haben die Prüfung noch nicht abgeschlossen. Eine oberste Bundesbehörde hat keine besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festgestellt, so dass die Prüfung der Notwendigkeit einer Risikoanalyse entfiel (vgl. Tabelle 1).

2. Konsequente Anwendung des Rotationsgebotes für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete

Nr. 4 der Richtlinie: Personal

4.1 Das Personal für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete ist mit besonderer Sorgfalt auszuwählen.

4.2 In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen ist die Verwendungsdauer des Personals grundsätzlich zu begrenzen; sie sollte in der Regel eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Bei einer erforderlichen Verlängerung sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Die Personal- und Aufgabenrotation kann dazu beitragen, die Bildung korruptiver Beziehungsgeflechte zu vermeiden. Soweit in Ausnahmefällen eine Rotation nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt werden kann, sollen die Gründe aktenkundig gemacht und Ausgleichsmaßnahmen nach den Empfehlungen getroffen werden.

a) Angaben zur Personalrotation ergeben sich aus der Verweildauer der Beschäftigten auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen. Der Anteil der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten mit einer Verweildauer bis zu 5 Jahren (vgl. Tabelle 3) beträgt

- in 2 obersten Bundesbehörden über 75 %
- in 8 obersten Bundesbehörden 50-75 % und
- in 4 obersten Bundesbehörden unter 50 %.

Eine oberste Bundesbehörde hat einige besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete als nicht rotationsbedürftig eingestuft und hinsichtlich der Verweildauer nicht erfasst.

4 oberste Bundesbehörden haben die Feststellungen zu der Verweildauer der Beschäftigten noch nicht abgeschlossen. Bei einer obersten Bundesbehörde entfällt die Rotation, da hier keine besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze festgestellt worden sind. 3 oberste Bundesbehörden machten keine Angaben, was zum Teil mit dem Abwarten auf eine neue EPOS-Version begründet wurde.

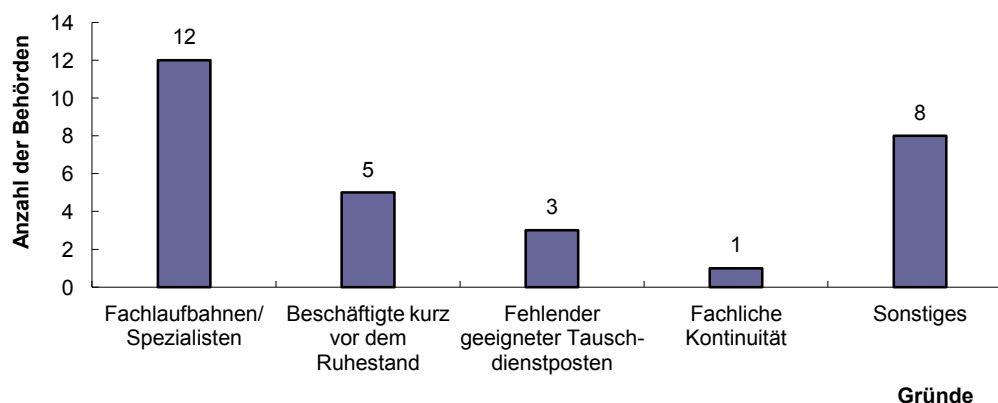
b) In allen obersten Bundesbehörden mit Geschäftsbereichsbehörden wurde die Verweildauer der Beschäftigten auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen zumindest teilweise erhoben. Nach den Einzelmeldungen dieser Geschäftsbereichsbehörden betrug der Anteil der Beschäftigten auf besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen mit einer Verweildauer bis zu 5 Jahren (vgl. Tabelle 4)

- in Geschäftsbereichen von 3 obersten Bundesbehörden über 75 %,
- im Geschäftsbereich von 3 obersten Bundesbehörde 50-75 % und
- in Geschäftsbereichen von 7 weiteren obersten Bundesbehörden unter 50 %.

c) Zur Begründung für das Absehen von der Rotation wurden folgende Gründe angegeben:

- Nicht rotationsfähige Spezialisten,
- Beschäftigte mit schwer ersetzbaren Spezialkenntnissen,
- Beschäftigte kurz vor dem Ruhestand,
- Beschäftigte kurz vor dem Wechsel in eine andere Organisationseinheit,
- Tarifbeschäftigte ohne geeignete Tauschposten mit der gleichen Eingruppierung.

Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht (Mehrfachnennungen waren möglich):



d) Für die unterbliebene Rotation haben die obersten Bundesbehörden folgende Ausgleichsmaßnahmen genannt (Mehrfachnennungen waren möglich):

- Erweiterung des Mehr-Augen-Prinzips in 11 Fällen,
- Einführung von Teamarbeit in 3 Fällen,
- Aufgabenwechsel innerhalb von Organisationseinheiten in 7 Fällen,
- Verlagerung von Zuständigkeiten in 4 Fällen,
- besonders intensive Fach- und Dienstaufsicht in 11 Fällen,
- sonstige Maßnahmen in einem Fall.

e) Beschäftigte, bei denen die Verweildauer in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten 5 Jahre überschreitet, sollen umgesetzt werden. Im Berichtszeitraum wurden in 12 von 22 obersten Bundesbehörden insgesamt 1.922 Beschäftigte aus besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten umgesetzt. Der hohe Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist dem Auswärtigen Amt mit insgesamt 1.800 umgesetzten Beschäftigten zuzuordnen.

3. Dienst- und Fachaufsicht

Eine konsequente Dienst- und Fachaufsicht ist ein wichtiges Instrument der Korruptionsprävention.

Nr. 9 der Richtlinie: Konsequente Dienst- und Fachaufsicht

9.1 Die Vorgesetzten üben ihre Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus. Dies umfasst eine aktive vorausschauende Personalführung und -kontrolle.

In diesem Zusammenhang achten die Vorgesetzten auf Korruptionssignale. Sie sensibilisieren regelmäßig und bedarfsorientiert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Korruptionsgefahren.

Im Rahmen der Korruptionsprävention wird die Dienst- und Fachaufsicht in zweierlei Hinsicht verstanden:

- Im Verhältnis der Vorgesetzten zu ihren Mitarbeitern als ein Instrument der aktiven vorausschauenden Personalführung und Kontrolle
- Im Verhältnis der Bundesministerien zu den nachgeordneten Behörden nach § 3 GGO als ein wesentliches Element zur Führung und Kontrolle der Bundesverwaltung

a) 14 oberste Bundesbehörden haben behördenspezifische Regelungen über die Kontrolle der Beschäftigten hinsichtlich der Art und Weise der Ausübung des Dienstes (Dienstaufsicht) und 15 Behörden haben behördenspezifische Regelungen

gen über die Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht). 10 oberste Bundesbehörden haben zusätzliche Regelungen im Bereich der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete getroffen, die z. B. spezielle Prüfungen, besondere Bestimmungen bei der Vergabe oder die Bekanntgabe von Risikoatlanten umfassen.

b) Insgesamt 15 oberste Bundesbehörden¹ haben im Verhältnis zu den nachgeordneten Behörden Regelungen über die Zusammenarbeit getroffen (Mehrfachnennungen waren möglich):

- 9 oberste Bundesbehörden arbeiten mit Weisungen/Erlassen über den Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen
- 9 oberste Bundesbehörden haben eine Meldepflicht bei Korruptionsverdachtsfällen eingeführt
- 11 oberste Bundesbehörden lassen sich regelmäßig über die Umsetzung der Richtlinie berichten
- 7 oberste Bundesbehörden haben „Runder-Tisch-Gespräche“ der Ansprechpersonen eingeführt
- 5 oberste Bundesbehörden treffen sonstige Maßnahmen

4. Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz

Um das Risiko von Missbrauch und Fehlern zu senken, sieht die Richtlinie vor, dass wichtige Entscheidungen nicht nur von einzelnen Beschäftigten getroffen werden.

Nr. 3 der Richtlinie: Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz

3.1 Vor allem in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten ist das Mehr-Augen-Prinzip (Beteiligung bzw. Mitprüfung durch mehrere Beschäftigte oder Organisationseinheiten) sicherzustellen. Stehen dem Rechtsvorschriften oder unüberwindliche praktische Schwierigkeiten entgegen, kann die Mitprüfung auf Stichproben beschränkt werden oder es sind zum Ausgleich andere Maßnahmen der Korruptionsprävention (z. B. eine intensivere Dienst- und Fachaufsicht) vorzusehen.

3.2 Die Transparenz der Entscheidungen einschließlich der Entscheidungsvorbereitung ist sicherzustellen (z. B. durch eindeutige Zuständigkeitsregelung, Berichtswesen, IT-gestützte Vorgangskontrolle, genaue und vollständige verfahrensbegleitende Dokumentation).

Das Mehr-Augen-Prinzip kann auf zweifache Weise realisiert werden:

- Durch Regelungen zur fachnahen Zweitprüfung. Dies bedeutet, dass mit unterschiedlichen Zuständigkeiten an einer Aufgabe gearbeitet wird

¹ Der Vorjahresangabe von „16“ lag ein Zählfehler zugrunde. Die richtige Angabe für 2010 muss „14“ lauten.

- (Mit-)prüfung und Kontrolle der Arbeitsergebnisse durch weitere Beschäftigte (Plausibilitätsprüfung)

a) Von der Möglichkeit einer fachnahen Zweitprüfung machen 20 oberste Bundesbehörden Gebrauch; 2 oberste Bundesbehörden haben dies verneint.

b) Von der Möglichkeit einer Plausibilitätsprüfung machen 19 oberste Bundesbehörden Gebrauch; 3 oberste Bundesbehörden machen hiervon keinen Gebrauch.

c) Zur Umsetzung des Mehr-Augen-Prinzips werden IT-gestützte Workflows eingesetzt bei (Mehrfachnennungen waren möglich):

- Beschaffungsmaßnahmen in 11 obersten Bundesbehörden,
- Haushaltsmaßnahmen in 11,
- der Gewährung von Zuwendungen in 5 sowie
- sonstigen Prozessen in 7 obersten Bundesbehörden (z.B. bei der Abrechnung von Beihilfe und Reisekosten, in der Projektförderung oder bei der Pass- und Visaerteilung).

Mindestens eine Kategorie von Workflows wurde in 14 obersten Bundesbehörden eingesetzt. In 8 obersten Bundesbehörden wurden keine IT-gestützten Workflows eingesetzt.

5. Ansprechperson für Korruptionsprävention

Nr. 5 der Richtlinie: Ansprechperson für Korruptionsprävention

5.1 Abhängig von Aufgabe und Größe der Dienststelle ist eine Ansprechperson für Korruptionsprävention zu bestellen. Sie kann auch für mehrere Dienststellen zuständig sein. Ihr können folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Beschäftigte und Dienststellenleitung, auch ohne Einhaltung des Dienstweges, sowie für Bürgerinnen und Bürger;*
- b) Beratung der Dienststellenleitung;*
- c) Aufklärung der Beschäftigten (z. B. durch regelmäßige Informationsveranstaltungen);*
- d) Mitwirkung bei der Fortbildung;*
- e) Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen;*
- f) Mitwirkung bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über dienst- und strafrechtliche Sanktionen (Präventionsaspekt) unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.*

5.2 Werden der Ansprechperson Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen, unterrichtet sie die Dienststellenleitung und macht in diesem Zusammenhang Vorschläge zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden. Die Dienststellenleitung veranlasst die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte.

5.3 Der Ansprechperson dürfen keine Disziplinarbefugnisse übertragen werden; in Disziplinarverfahren wegen Korruption wird sie nicht als Ermittlungsführer tätig.

5.4 Die Dienststellen haben die Ansprechperson zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu informieren, insbesondere bei korruptionsverdächtigen Vorfällen.

5.5 Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Korruptionsprävention ist die Ansprechperson weisungsunabhängig. Sie hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

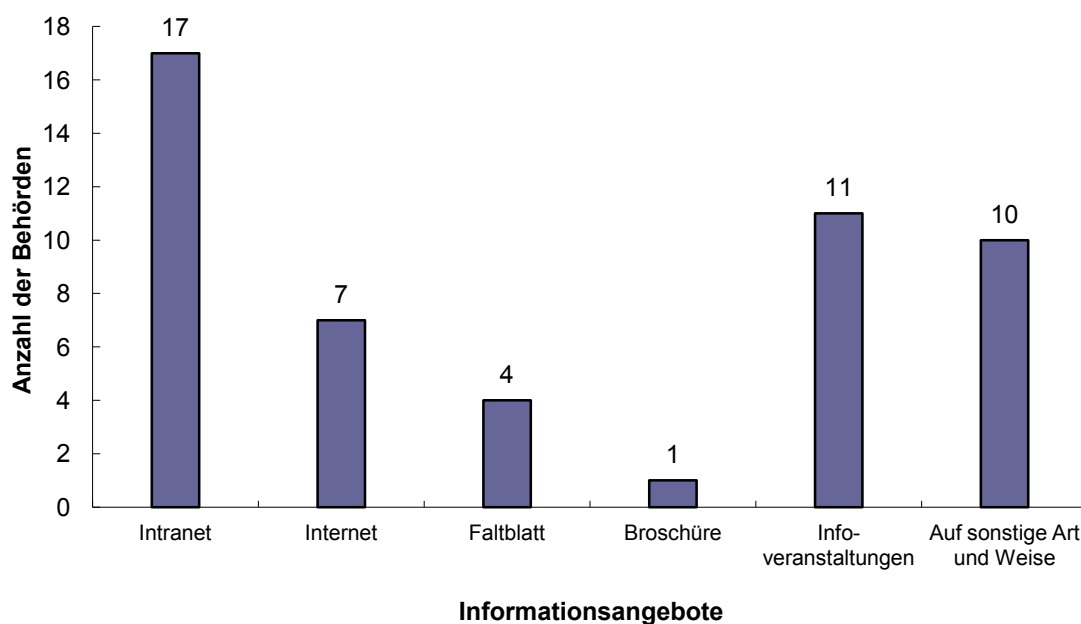
5.6 Die Ansprechperson hat über ihr bekannt gewordene persönliche Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber der Dienststellenleitung und der Personalverwaltung, wenn sie Tatsachen erfährt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen. Personenbezogene Daten sind nach den Grundsätzen der Personalaktenführung zu behandeln.

Seit 2005 sind Ansprechpersonen für Korruptionsprävention in allen obersten Bundesbehörden bestellt.

Im Berichtsjahr gestalteten sich die Kontakte zwischen der Ansprechperson und der Dienststellenleitung wie folgt (Mehrfachnennungen waren möglich): 5 Ansprechpersonen haben monatlich Kontakt, 3 jährlich und 9 anlassbezogen. 5 Ansprechpersonen hatten keinen Kontakt zur Dienststellenleitung (s. Tabelle 5).

Die Ansprechpersonen von 21 obersten Bundesbehörden gehen mit einem eigenen Informationsangebot (z.B. Intranet, Internet, Faltblätter, Broschüren und Informationsveranstaltungen) auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auf die Bürgerinnen und Bürger zu. Eine oberste Bundesbehörde hält kein entsprechendes Angebot vor.

Art und Häufigkeit der zur Verfügung gestellten Informationsangebote ergeben sich aus der folgenden Darstellung (Mehrfachnennungen waren möglich):



In insgesamt 246 Fällen kontaktierten Bürgerinnen und Bürger die Ansprechperson der obersten Bundesbehörden (Tabelle 5), in den nachgeordneten Behörden von insg. 9 obersten Bundesbehörden in 146 Fällen (Tabelle 6).

Der regelmäßig stattfindende Erfahrungs- und Informationsaustausch der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention in den obersten Bundesbehörden untereinander und mit den Ansprechpersonen ihrer Geschäftsbereichsbehörden hat sich bewährt.

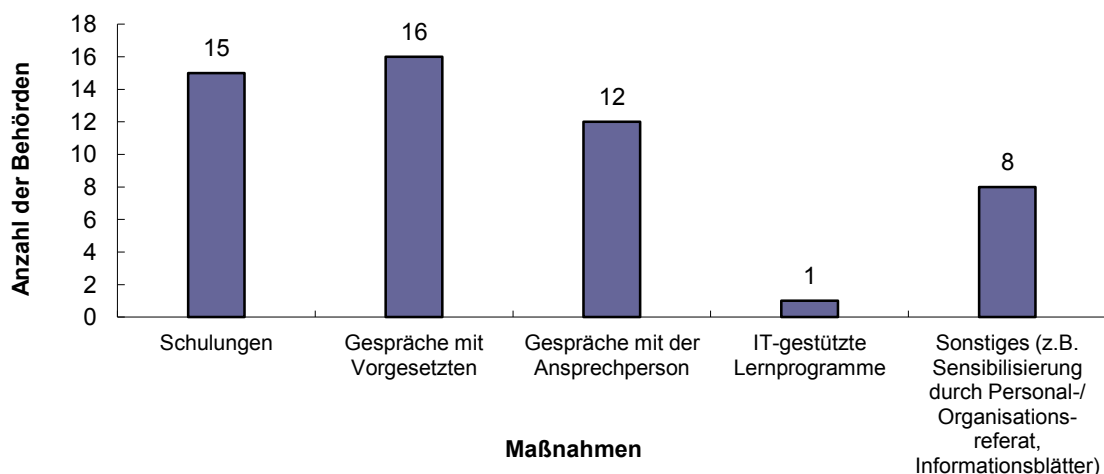
6. Sensibilisierung der Beschäftigten

Nr. 7 der Richtlinie: Sensibilisierung und Belehrung der Beschäftigten

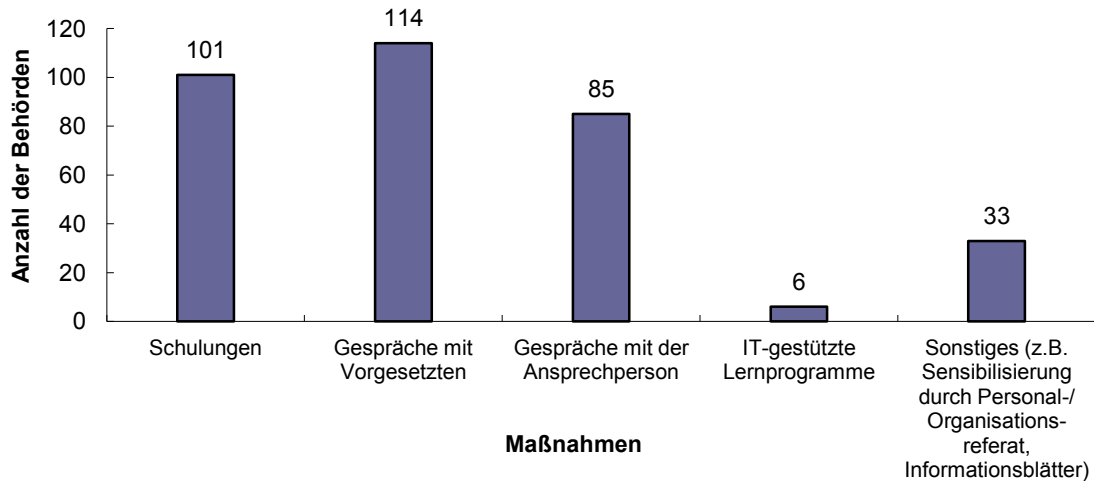
7.1 Die Beschäftigten sind anlässlich des Diensteides oder der Verpflichtung auf Korruptionsgefahren aufmerksam zu machen und über die Folgen korrupten Verhaltens zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Hinsichtlich möglicher Korruptionsgefahren sind die Beschäftigten auch in der weiteren Folge zu sensibilisieren. Darüber hinaus soll ein „Verhaltenskodex gegen Korruption“ allen Beschäftigten vermitteln, was sie insbesondere in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten oder Situationen zu beachten haben.

7.2 Bei Tätigkeiten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten - auch bei einem Wechsel dorthin - sollen in regelmäßigen Abständen eine erneute Sensibilisierung und eine vertiefte arbeitsplatzbezogene Belehrung der Beschäftigten erfolgen.

In 21 obersten Bundesbehörden werden die Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten durch Gespräche mit Vorgesetzten und der Ansprechperson, durch IT-gestützte Lernprogramme, Schulungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Informationsblätter) sensibilisiert. Eine oberste Bundesbehörde machte keine Angaben, da dort keine besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze vorhanden sind. (s. Tabelle 7). Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht (Mehrfachnennungen waren möglich):



In der ganz überwiegenden Zahl der Geschäftsbereichsbehörden findet eine Sensibilisierung statt (s. Tabelle 8). Die Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht (Mehrfachnennungen waren möglich):



7. Aus- und Fortbildung

Nr. 8 der Richtlinie: Aus- und Fortbildung

8. Die Aus- und Fortbildungseinrichtungen nehmen das Thema „Korruptionsprävention“ in ihre Programme auf. Hierbei ist vor allem der Fortbildungsbedarf der Führungskräfte, der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten und der Beschäftigten der in Nr. 6 genannten Organisationseinheiten zu berücksichtigen.

Neben dem in Punkt III.1. beschriebenen elektronischem Lernprogramm bietet die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) als zentrale Fortbildungseinrichtung des Bundes kontinuierlich die Lehrgänge „Korruptionsprävention und –bekämpfung“ sowie „Korruptionsprävention im Risikobereich“ an. Sie wenden sich insbesondere an Führungskräfte des höheren und des gehobenen Dienstes, Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, Mitarbeiter/-innen von Organisationseinheiten zur Korruptionsprävention sowie an Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten. Themen sind die Erscheinungsformen der Korruption, das Erkennen von korrumpierenden Handlungen, die Aufgaben der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, die Korruptionsbekämpfung (einschließlich Rechtsvorschriften), nationale und internationale Dimensionen von Korruption, straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen für Korruptionsbeteiligte, Gesprächsführung sowie Verhaltenstraining bei Verdachtsfällen. Die Sonderstelle für Aus- und Fortbildung des BMVBS sowie das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung bieten inhaltlich weitgehend identische Fortbildungsseminare an; die

Bundesfinanzverwaltung zusätzlich besondere Veranstaltungen für Führungskräfte der Zollverwaltung.

19 oberste Bundesbehörden führen im Bereich der Korruptionsprävention Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch, davon 12 in Zusammenarbeit mit der BAKöV. Eine oberste Bundesbehörde führte aus personellen Gründen keine Fortbildungsmaßnahmen in 2011 durch, holt dies aber für 2012 nach. Eine weitere oberste Bundesbehörde führte 2011 ebenfalls keine Fortbildungsmaßnahmen durch und verwies dabei auf umfassende Schulungen in den Vorjahren; die nächsten Schulungen sind nach endgültiger Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete geplant. Eine dritte oberste Bundesbehörde hat keine besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete.

Insgesamt waren von den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der obersten Bundesbehörden 1.442 Personen (auf bkA 633) und deren Geschäftsbereichen 6.910 Personen (auf bkA 2.967) betroffen.

In 7 obersten Bundesbehörden bestehen Regelungen, die sicherstellen, dass Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen regelmäßig geschult werden (z. B. Aus- und Fortbildungsprogramme, Schulungskonzepte für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete u. ä.). In der Regel wird die Qualität der Schulung im Rahmen einer Evaluation durch die Teilnehmer abgefragt oder durch die Ansprechperson für Korruptionsprävention beurteilt.

V. Schadensfeststellung und -regulierung

20 Ressorts haben die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Feststellung des aus korruptivem Verhalten resultierenden Schadens besonders geregelt.

15 oberste Bundesbehörden haben die behördeninternen Prozesse zur Geltendmachung eines Schadens geregelt, etwa durch geschäftsplanmäßige Zuständigkeit des Justitiariates und ggf. des Personalreferats (bei disziplinarischen Maßnahmen).

In einem Fall wurde ein Schaden von ca. 58.000 € geltend gemacht; das Verfahren dauert noch an.

VI. Fazit und Ausblick

Die im Rahmen der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung anfallenden Arbeiten werden von den obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereichen wenn auch mit unterschiedlichem Tempo insgesamt umgesetzt. Während bei einigen obersten Bundesbehörden noch die Beendigung der Ersterhebung aller Arbeitsgebiete aussteht, haben andere bereits die zweite vollständige Erhebung durchgeführt.

Im Jahr 2012 wird unter der Federführung des Bundesministeriums des Innern der Austausch mit der Wirtschaft zu Themen der Korruptionsprävention fortgesetzt werden. Des Weiteren ist die Erstellung von zwei Handreichungen vorgesehen. Die erste soll sich mit den Handlungsmöglichkeiten der Ansprechperson für Korruptionsprävention bei Verdachtsfällen befassen. Die zweite soll sich mit dem Thema Korruptionsprävention im Beschaffungsbereich befassen. Schließlich ist ein Auffrischungsmodul für das eLearning geplant.

Tabelle 1 Feststellung und Analyse besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete in obersten Bundesbehörden

Soweit durch Fußnoten nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Zahlen auf den Zeitpunkt aus der letzten vollständigen Erhebung in Spalte 0

Oberste Bundesbehörden	Wann wurde die letzte Vollständige Erhebung für die gesamte Behörde durchgeführt?	Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt aus Spalte 0	Anzahl der Beschäftigten insgesamt 2011	Vorauswahl ¹	Abschließend untersuchte Arbeitsplätze/Dienstposten	Erledigungsstand insgesamt (Spalten 3 und 4)	Anteil der bKA an Spalte 5	Anteil der bKA, bei denen eine Risikoanalyse		Handlungsbedarf bestand (Anteil an Spalte 8)	Maßnahmen ergriffen wurden (Anteil an Spalte 9)	
								notwendig ist (Anteil an Spalte 6)	durchgeführt wurde (Anteil an Spalte 7)			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
BPrA	Teilweise Erhebung 2009 u. 2011	169	195	0%	35%	35%	34%	0%	0%	0%	0%	
BKAmt	Erhebung noch nicht abgeschlossen	514	591	3%	51%	54%	23%	100%	100%	0%	0%	
AA	2007	3.125	2.954	51%	44%	95%	13%	100%	100%	26%	100%	
AA Ausl. Vertr.	2008	9.728	9.436	29%	68%	97%	30%	100%	100%	8%	100%	
BMI	07.01.2009	1.558	1.505	9%	85%	94%	26%	100%	100%	0%	0%	
BMJ	2010/2011	699	683	0%	30%	30%	9%	0%	0%	0%	0%	
BMF ³	Jan 12	1.935	1.935	0%	93%	93%	7%	Verfahren noch nicht abgeschlossen			0%	
BMW i	2010	1.496	1.450	0%	97%	97%	32%	71%	94%	0%	0%	
BMAS ³	Jan 11	1.137	1.137	0%	100%	100%	19%	100%	100%	Verfahren noch nicht abgeschlossen		
BMELV	Apr 09	918	1.008	0%	99%	99%	38%	13%	100%	0%	0%	
BMVg	2005	3.234	3.177	0%	100%	100%	2%	66%	100%	0%	0%	
BMFSFJ	29.08.2007 (Aktualisierung, Nacherhebung Jan. 2009)	571	665	7%	89%	96%	42%	0%	0%	0%	0%	
BMG	Sommer 2011	702	702	0%	100%	100%	22%	100%	Verfahren noch nicht abgeschlossen			
BMVBS	2007	1.750	1.571	0%	100%	100%	35%	Verfahren noch nicht abgeschlossen				
BMU	Begonnen in 2010	852	871	Verfahren noch nicht abgeschlossen								0%
BMBF	2010/2011	969	998	0%	100%	100%	15%	Verfahren noch nicht abgeschlossen				
BMZ	2009	614	701	0%	89%	89%	22%	0%	0	0%	0%	
BPA	2010	450	449	0%	0%	0%	20%	100%	100%	0%	0%	
PrBRH	23.03.2010	228	234	0%	100%	100%	20%	100%	100%	87%	49%	
BVerfG	2008	262	272	76%	24%	100%	0%	0%	0%	0%	0%	
BKM	2009	194	215	11%	89%	100%	55%	100%	100%	0%	0%	
BT	2008	2.648	2.826	20%	80%	100%	14%	100%	100%	100%	100%	
BR ³	2011	194	194	27%	73%	100%	7%	100%	100%	0%	0%	

Hinweis: Bei der Ermittlung der Verhältniswerte wurde jeweils die Anzahl der betroffenen Beschäftigten zugrunde gelegt, sofern nichts anderes angegeben ist.

1) Offensichtlich nicht besonders korruptionsgefährdete Arbeitsplätze/Dienstposten (die nicht näher untersucht wurden). □

2) Aufgrund vielfältiger Aufgabenänderungen im BMVBS wurde entsprechend der Vorgabe der Richtlinie im Berichtsjahr mit der Durchführung einer neuen Feststellung und Analyse der besonders korruptionsgefährdeten Aufgabengebiete begonnen. Es wurden daher die Angaben aus dem Vorjahr übernommen (basierend auf der in 2007 vollständig abgeschlossenen Feststellung und Analyse der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete).

3) die Zahlen ab Spalte 3 beziehen sich auf den Zeitpunkt aus Spalte 2.

Tabelle 2 Feststellung und Analyse besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete in Geschäftsbereichsbehörden

Oberste Bundesbehörden	Anzahl der Beschäftigten 2011	Offensichtlich nicht besonders korruptionsgefährdete Arbeitsplätze/Dienstposten (die nicht näher untersucht wurden)	Abschließend untersuchte Arbeitsplätze/Dienstposten	Erledigungsstand insgesamt (Spalten 1 und 2)	Anteil der bkA an Spalte 3	Anteil der bkA, bei denen eine Risikoanalyse		Anteil der bkA, bei denen nach der Risikoanalyse	
						notwendig ist (Anteil an Spalte 4)	durchgeführt wurde (Anteil an Spalte 5)	Handlungsbedarf bestand (Anteil an Spalte 6)	Maßnahmen - ohne Schulung und Sensibilisierung - ergriffen wurden (Anteil an Spalte 7)
		1	2	3	4	5	6	7	8
BMI mit BPol	56.246	4%	86%	90%	34%	97%	16%	17%	5%
BMJ	4.531	5%	16%	21%	41%	31%	66%	1%	0%
BMF	16.396	2%	96%	98%	35%	100%	97%	4%	52%
BMF Zoll	37.069	4%	96%	100%	2%	100%	100%	1%	3%
BMWi	7.852	17%	50%	67%	25%	99%	100%	46%	3%
BMAS	148.824	0%	24%	24%	13%	90%	49%	78%	2%
BMELV	6.415	28%	38%	66%	15%	0%	0%	0%	0%
BMVg ¹	285.719	49%	51%	100%	1%	63%	99%	0%	0%
BMFSFJ	1.007	0%	100%	100%	19%	100%	100%	0%	0%
BMG	3.300	33%	26%	59%	41%	0%	0%	0%	0%
BMVBS	24.799	5%	94%	99%	28%	71%	100%	24%	1%
BMU	2.601	6%	39%	45%	61%	77%	100%	2%	55%
BMBF	632	0%	83%	83%	11%	100%	100%	0%	0%
BKM	2.350	41%	59%	100%	16%	100%	100%	0%	0%
PrBRH	53	0%	100%	100%	34%	100%	100%	72%	92%

Hinweis: Bei der Ermittlung der Verhältniszerte wurde jeweils die Anzahl der betroffenen Beschäftigten zugrunde gelegt, sofern nichts anderes angegeben ist.

1) Revidierte Werte

Tabelle 3 Personalrotation in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten in den obersten Bundesbehörden

Oberste Bundesbehörden	Verweildauer der Beschäftigten auf bKA*			Summe Spalten 1 - 3
	0 - 5 Jahre	5 - 7 Jahre	über 7 Jahre	
	1	2	3	
BPrA	25%	35%	40%	100%
BKAmt	60%	16%	24%	100%
AA	93%	0%	7%	100%
AA Auslandsvertretungen	100%	0%	0%	100%
BMI	53%	22%	26%	100%
BMJ	60%	10%	30%	100%
BMF	Verfahren noch nicht abgeschlossen			0%
BMWi	64%	11%	25%	100%
BMAS	Konkrete Verweildauer wird im Rahmen der Umsetzung des Gesamtkonzepts erfasst, sobald die neue EPOS Version zur Verfügung steht.			0%
BMELV	Ein Nachhalten der Verweildauer auf bKA (z.B. in EPOS) ist bislang nicht realisiert			0%
BMVg	81%	16%	3%	100%
BMFSFJ	k.A. möglich			0%
BMG	61%	16%	24%	100%
BMVBS	k.A. in 2011 wurde mit einer neuen Risikoanalyse begonnen			0%
BMU	Erhebung wird erst im Sommer 2012 beendet sein			0%
BMBF	Verfahren noch nicht abgeschlossen			0%
BMZ	74%	9%	17%	100%
BPA	43%	9%	48%	100%
PrBRH	57%	19%	23%	100%
BVerfG	entfällt			0%
BKM	71%	16%	14%	100%
BT	43%	12%	45%	100%
BR	36%	29%	36%	100%

* Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Summe der für das Berichtsjahr erfolgten Einzelmeldungen.

Tabelle 4 Personalrotation in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten der Geschäftsbereichsbehörden

Geschäftsbereich	Verweildauer der Beschäftigten auf bkA*			Summe
	0 - 5 Jahre	5 - 7 Jahre	über 7 Jahre	
BMI mit BPol	96%	2%	2%	100%
BMJ	92%	2%	6%	100%
BMF	77%	13%	10%	100%
BMF Zoll	79%	8%	13%	100%
BMWi	74%	10%	16%	100%
BMAS	10%	0%	90%	100%
BMELV	45%	23%	31%	100%
BMVg	72%	17%	11%	100%
BMFSFJ	27%	9%	64%	100%
BMG	0%	0%	100%	100%
BMVBS	25%	25%	50%	100%
BMU*	25%	8%	68%	100%
BMBF	50%	17%	33%	100%
BKM	5%	8%	87%	100%
PrBRH	61%	6%	33%	100%

* Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Summe der für das Berichtsjahr erfolgten Einzelmeldungen.

Tabelle 5 Ansprechpersonen in obersten Bundesbehörden

Oberste Bundesbehörden	AP bestellt	Förmliche Bestellung VI 1		Bestellung öffentlich bekannt gemacht VI 2		Zahl der Kontakte zwischen der AP VI 3		Kontakte zwischen Dienststellenleitung und AP VI 4			
		Ja	Nein	Ja	Nein	und Beschäftigten	und Bürgern	mind. monatlich	mind. jährlich	anlassbezogen	keine
BPrA	X	-	X	X	-	5	-	X	-	-	-
BKAmt	X	-	X	X	-	-	-	-	-	-	X
AA	X	X	-	X	-	90	200	-	X	-	-
BMI	X	X	-	X	-	2	3	-	-	-	X
BMJ	X	X	-	X	-	Ca. 20	-	-	-	X	-
BMF	X	X	-	X	-	10	1	-	-	X	-
BMWi	X	X	-	X	-	1	1	-	-	X	-
BMAS	X	X	-	X	-	12	-	-	-	X	-
BMELV	X	X	-	X	-	12	1	-	-	-	X
BMVg	X	X	-	X	-	133	26	X	-	-	-
BMFSFJ	X	X	-	X	-	-	-	-	-	X	-
BMG	X	X	-	X	-	-	-	-	-	X	-
BMVBS	X	X	-	X	-	105	3	-	X	-	-
BMU	X	X	-	X	-	5	1	-	-	-	X
BMBF	X	X	-	X	-	15	0	-	-	X	-
BMZ	X	X	-	X	-	10	2	-	-	-	X
BPA	X	X	-	X	-	45	-	X	-	-	-
PrBRH	X	X	-	X	-	20	5	-	-	X	-
BVerfG	X	X	-	X	-	57	1	X	-	-	-
BKM	X	X	-	X	-	27	-	-	X	-	-
BT	X	X	-	X	-	12	2	X	-	-	-
BR	X	X	-	X	-	-	-	-	-	X	-

Tabelle 6 Ansprechpersonen in Geschäftsbereichsbehörden

Geschäftsbereich	Förmliche Bestellung VI 1		Bestellung öffentlich bekannt gemacht VI 2		Kontakte zwischen der AP VI 3		Kontakte zwischen den Dienststellenleitungen und der AP VI 4			
	Ja	Nein	Ja	Nein	und Beschäftigte	und Bürgern	Mindestens monatlich	Mindestens jährlich	Anlassbezogen	keine
	Anzahl der Behörden				Anzahl der Kontakte		Anzahl der Behörden (Mehrfachnennungen möglich)			
BMI mit BPol	16	0	16	0	991	36	5	2	5	5
BMJ	7	0	7	0	32	5	3	0	1	3
BMF	15	1	34	0	235	3	11	3	0	0
BMF Zoll	58	1	173	0	604	2	36	5	22	1
BMWi	6	0	14	0	176	1	0	1	3	2
BMAS	8	0	8	0	196	51	3	3	2	0
BMELV	7	1	8	0	137	0	0	2	5	1
BMVg	9	0	9	0	343	23	7	3	5	2
BMFSFJ	2	0	4	0	6	0	0	0	1	0
BMG	5	0	5	0	94	3	1	0	4	0
BMVBS	22	0	22	0	312	15	8	2	9	2
BMU	3	0	3	0	68	7	2	0	2	0
BMBF	1	0	1	0	45	0	0	0	0	1
BKM	3	0	3	0	12	0	0	1	0	2
PrBRH*	-	-	-	-	5	0	0	0	9	0

* Ansprechperson des PrBRH nimmt die Funktionen auch für die Geschäftsbereichsbehörden wahr.

Tabelle 7 Sensibilisierung der Beschäftigten in obersten Bundesbehörden VII

Oberste Bundesbehörden	Sensibilisierung/Belehrung von Beschäftigten auf bkA durch VII 1					Wiederholung der Sensibilisierung/Belehrung VII 2				
	Schulungen	Gespräche mit Vorgesetzten	Gespräche mit der AP	IT-gestützte Lernprogramme	sonstiges	jährlich	nach bis zu 3 Jahren	nach über 3 Jahren	bei konkretem Anlass	keine regelmäßige Wiederholung
BPrA	X	-	X	-	-	-	-	-	X	X
BKAmt	-	X	-	-	-	-	-	-	X	X
AA	X	X	X	-	X	X	-	-	X	-
BMI	X	X	X	-	-	X	-	-	-	-
BMJ	-	X	X	-	X	-	-	-	X	-
BMF	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X
BMWi	-	-	-	-	X	-	-	-	-	X
BMAS	X	X	-	-	-	X	-	-	X	-
BMELV	X	-	-	-	-	-	-	-	-	X
BMVG	X	X	X	-	-	X	-	-	-	-
BMFSFJ	X	-	-	-	-	-	-	Geplant, erste Schulungen erfolgten 2009	X	-
BMG	-	-	-	-	X	-	-	-	X	X
BMVBS	X	X	X	-	X	-	-	X	X	-
BMU	X	X	X	-	X	X	-	-	X	-
BMBF	-	X	X	X	-	-	-	-	-	-
BMZ	X	X	X	-	-	X	-	X	X	-
BPA	X	X	X	-	-	X	-	-	X	-
PrBRH	X	X	-	-	X	-	X	-	-	-
BVerfG	entfällt									
BKM	X	X	X	-	X	-	-	-	X	-
BT	X	X	X	-	-	-	-	-	X	X
BR	X	X	-	-	-	-	-	X	-	-

Tabelle 8 Sensibilisierung der Beschäftigten in Geschäftsbereichsbehörden

Geschäftsbereich	Sensibilisierung/Belehrung der Beschäftigten auf bkA durch VII 1					Keine Sensibilisierung/Belehrung	Wiederholung der Sensibilisierung/Belehrung VII 2				
	Schulungen	Gespräche mit Vorgesetzten	Gespräche mit der AP	IT-gestützte Lernprogramme	sonstiges		jährlich	nach bis zu 3 Jahren	nach über 3 Jahren	bei konkretem Anlass	keine regelmäßige Wiederholung
	Anzahl der Behörden (Mehrfachnennungen möglich)										
BMI mit BPol	10	9	9	1	4	2	5	1	4	6	3
BMJ	3	4	2	0	0	1	1	0	1	3	2
BMF	7	10	6	0	0	3	11	4	1	6	0
BMF Zoll	30	35	33	0	diverse	3	16	19	10	33	4
BMWi	3	6	3	0	1	0	5	0	0	3	0
BMAS	5	6	2	1	1	0	3	2	1	5	1
BMELV	2	2	1	0	0	2	0	2	0	0	2
BMVg	7	8	7	4	5	1	9	2	0	7	2
BMFSFJ	0	1	1	0	1	0	0	0	1	2	0
BMG	1	3	5	0	3	0	1	0	0	5	0
BMVBS	21	17	12	0	6	0	10	5	3	9	1
BMU	1	2	2	0	2	1	0	1	0	2	0
BMBF	1	1	1	0	1	0	1	0	0	1	0
BKM	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0
PrBRH	9	9	0	0	9	0	0	9	0	0	0